

Bayerisches Gesamtkonzept zum Kinderschutz

In Bayern fügen sich vielfältige Angebote und Maßnahmen, von präventiven Frühen Hilfen bis hin zum konsequenten Vollzug des staatlichen Wächteramtes, zu einem abgestimmten Gesamtkonzept zum Kinderschutz zusammen.

Wesentliche Bestandteile:

➤ **Präventiver Kinderschutz - Frühe Hilfen in Bayern**

- Das Konzept der **Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit**, www.koki.bayern.de), das mit finanzieller und fachlicher Unterstützung des Bayerischen Familienministeriums (s.a. [KoKi-Förderrichtlinie](#)) bereits seit 2009 flächendeckend in Bayern umgesetzt wird, wurde im Bundeskinderschutzgesetz vollumfänglich übernommen (§ 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG) und damit seit 01.01.2012 zum bundesweiten Standard.
- Übersicht zu **Frühen Hilfen in Bayern**: www.fruehehilfen.bayern.de (s.a. [Ziffer 2.4.2](#). Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Erkennen und Handeln, www.aerzteleitfaden.bayern.de.
- Umsetzung der **Bundesinitiative Frühe Hilfen** auf der Grundlage der [Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern](#) sowie der [Bayerischen Förderrichtlinie](#).
- Verpflichtung zu **Früherkennungsuntersuchungen** ([Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG](#), s.a. [Ziffer 2.3.2](#). Ärzteleitfaden des StMAS)

➤ **Maßnahmen auf Landesebene zur interdisziplinären Qualifizierung, Beratung und zum Vollzug, insbesondere:**

- **Leitfaden des StMAS** „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“; Zielgruppe: Ärztinnen und Ärzte; Ausführungen sind auch für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sowie andere Akteure des Gesundheitsbereichs relevant und wichtige Grundlage.
- **Landesgesetzliche Regelungen** sowie **sonstige Empfehlungen** und **Handreichungen** auf **Landesebene** ([StMAS](#), [BLJA](#) etc.), insb. verbindliche gesetzliche Vorgaben zur **Zusammenarbeit** im Kinderschutz zwischen **Gesundheitswesen und Jugendhilfe** ([Art. 14 Abs. 5 und 6 GDVG](#)) und **Schule und Jugendhilfe** ([Art. 31 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG](#)).
- Vom Bayerischen Familienministerium geförderte **Kinderschutzambulanz** beim Institut für Rechtsmedizin der LMU München.
- **Spezielle interdisziplinäre Qualifizierungen und Fortbildungen** zur Etablierung **bayernweiter interdisziplinärer Standards** sowie eines **systemübergreifenden Schnittstellenmanagements** insb. zwischen Gesundheitsbereich und Kinder- und Jugendhilfe.
- **Interdisziplinäre Veranstaltungen/Kinderschutzkonferenzen** etc.
- Übersicht **Ansprechpartner/wichtige Adressen**: [Kapitel 7 Ärzteleitfaden](#).

➤ **Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe**; weitere Optimierungsmöglichkeiten (auf Landes- wie auf Bundesebene) sind im ständigen Austausch mit der Praxis interdisziplinär auszuloten und auf der Grundlage des [Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung](#) (insb. Kapitel III 6) umzusetzen.

Die Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes ist eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe in einem schwierigen **Spannungsfeld zwischen Prävention und Intervention**. Der Einsatz der Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, die tagtäglich hochsensible Abwägungen im Sinne des Kindeswohls treffen und ihrer Netzwerkpartner verdient größte Anerkennung, Wertschätzung und Respekt!

Weiterführende Informationen:

- www.kinderschutz.bayern.de
- www.aerzteleitfaden.bayern.de
- www.stmas.bayern.de/jugend/programm